

# **ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER VERTRETER DES PRIESTERRATES IN DEN DIÖZESANSYNODALRAT (WO PR DSR)**

---

## **§ 1 Aktives und passives Wahlrecht**

- (1)** Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Priesterrates.
- (2)** Wählbar sind die Mitglieder des Priesterrates mit Ausnahme der vom Ordensrat gewählten Vertreter.

## **§ 2 Wahl**

- (1)** In den Diözesansynodalrat sind zwei Vertreter des Priesterrates zu wählen.
- (2)** Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten haben; ergibt sich Stimmgleichheit hinsichtlich eines oder beider noch zu wählender Kandidaten, die ein Drittel der Stimmen erreichten, erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 3 Ersatzwahl**

Wenn ein vom Priesterrat gewählter Vertreter vorzeitig aus dem Priesterrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Priesterrates nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.